

Dipl.-Ing. (FH) Detlev Kraneis

Mendelssohnstraße 37
51375 Leverkusen
Tel.: 0214 - 50 30 93
Mobil: 0171 – 655 61 36
E-Mail: detlev.kraneis@kraneis-bau.de

Geschäftlich:
Tel.: 0214 – 734 864 34
Fax : 0214 – 734 864 36

D. Kraneis, Mendelssohnstr. 37, 51375 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

24. September 2016

Vorab per Email: oberbuergemeister@stadt.leverkusen.de
uwe.richrath@stadt.leverkusen.de

Rat der Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Vorab per Email: 01@stadt.Leverkusen.de
und mir bekannte Email-Adressen

Offener Brief

NETG Gashochdruckleitung im Bereich der GGS Waldschule, Leverkusen
Ratsvorlage 2016/1222 für Ratssitzung 26.09.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie als Anlage „RK1“ eine Antwort-E-Mail vom 23.09.2016 der Bezirksregierung Köln auf eine E-Mail vom 14.09.2016 meines Vaters Rolf Kraneis an Sie, welche auch in Kopie an die Bezirksregierung Köln gegangen ist, zur Kenntnisnahme.

1. Email der Bezirksregierung Köln vom 23.09.2016

Die Bezirksregierung hat bisher nur durch Ihre Unterabteilung 51 „Natur- und Landschaftsschutz“ eine Stellungnahme in deren sehr begrenzten Zuständigkeitsbereich erstellt. Die Unterzeichnerin der Stellungnahme plädiert¹ als

¹ Siehe Anlage 2 der Ratsvorlage 2016/1222, Stellungnahme Dezernat 51 der Bezirksregierung vom 27.11.2015

Interessensvertreter ihres Fachgebietes für die planfestgestellte Trasse.

Andere Aspekte, anderer Abteilungen und Unterabteilungen wurden von der Bezirksregierung bisher weder abgefragt, berücksichtigt noch beurteilt. Dazu muss der Bezirksregierung (der für Planänderungsanträge zuständigen Abteilung 2) ein entsprechender Antrag vorliegen. Erst dann kann durch die Bezirksregierung eine Bearbeitung, Einholung von Stellungnahmen anderer Fachbereiche, eine abschließende Beurteilung und Gesamt-Abwägung erfolgen. Ein solcher Antrag wurde jedoch bisher weder von der Stadt Leverkusen noch von der NETG OpenGrid gestellt. Nach Kenntnis² der Bezirksregierung soll ein solcher auch nicht gestellt werden!

Woher hat die Bezirksregierung diese Kenntnis? Gibt es nicht bekannte Absprachen, Vereinbarungen und Versprechungen?

Ohne eine abschließende Gesamtbetrachtung, Gesamtbeurteilung und Abwägung aller Belange, einschließlich des Schutzgutes Mensch, kann und darf meines Erachtens gar nicht entschieden werden.

Bildlich stellt sich die Situation so dar:

Nur ein einziges, kleines Puzzleteil (Plädoyer eines Interessensvertreters) des großen, mehrteiligen Puzzles (Gesamtbeurteilung mit abschließender Gesamt-Abwägung) liegt Ihnen vor. Alle anderen notwendigen Puzzleteile des Puzzles sind nicht vorhanden und unbekannt. Aus diesem einen, aus einem Plädoyer eines Interessensvertreters bestehende Puzzleteil soll, wie NETG OpenGrid und die Ratsvorlage behaupten, ersichtlich sein, wie das gesamte Puzzle aussieht und auch noch „unüberwindliche Planungskonflikte“³ ableitbar sein?

Auf Grundlage dieses einzigen Puzzleteils sollen Sie sach-, fachgerecht, angemessen und verantwortlich entscheiden?

² Siehe Anlage RK1: Email Antwort vom 23.09.2016 der Bezirksregierung an Rolf Kraneis

³ Siehe Anlage 1 der Ratsvorlage 2016/1222: Nr. 5 der Vereinbarung vom 13.01.2015/18.12.2014 der NETG mit der Stadt Leverkusen

2. Zu Stellungnahme von Frau Marx, Abteilung 51 der Bezirksregierung, Köln:

Für die Beurteilung liegt nur die Stellungnahme der Abteilung 51 der Bezirksregierung vor. Die Stellungnahme beurteilt das Gutachten des Büro Lange, Moers. Anzumerken ist, dass das Gutachten im Auftrag der NETG erstellt wurde. Liegt Ihnen dieses Gutachten vor? Wurde das Gutachten von der Stadtverwaltung überprüft und ausgewertet? Ist Ihnen das Prüfungsergebnis bekannt?

Die Stellungnahme von Frau Marx fußt auf einer persönlichen Vorort-Besichtigung der Alternativ-Trasse, die Ende November 2015 (im Winter) stattgefunden hat. Hat Frau Marx sich auch die planfestgestellte Trasse Vorort angesehen? Hat sie detaillierte Kenntnisse über den Trassenverlauf der planfestgestellten Trasse? Hat sie eine synoptische Gegenüberstellung der planfestgestellten Trasse mit der Alternativ-Trasse erstellt? Liegt Ihnen diese Gegenüberstellung vor?

Als Anlage DK1 erhalten Sie eine von mir, auf Grundlage meiner Ortskenntnisse, erstellte Gegenüberstellung der beiden Trassen.

Meines Erachtens verfügt, wie in meiner Anlage DK1 beschrieben, Frau Marx mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über detaillierte, örtliche Kenntnisse der planfestgestellten Trasse und hat auch keine synoptische Gegenüberstellung beider Trassen erstellt. Ansonsten hätte ihr meiner Ansicht nach auffallen müssen, dass viele ihrer Punkte auch für die planfestgestellten Trasse gelten.

Meines Erachtens ist, wie in Anlage DK1 erläutert, die Alternativ-Trasse unter den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutz mindestens gleichwertig, wenn nicht sogar naturverträglicher. Unter anderem ist die Alternativ Trasse 120 m kürzer, durchkreuzt 330 m weniger reinen Wald als die planfestgestellte Trasse und weist weitere Vorteile auf.

Sollten die in der Stellungnahme von Frau Marx aufgeführten Beurteilungsgrundsätze nicht auch für die planfestgestellten Trasse gelten? Meines Erachtens hat Frau Marx mit zweierlei Maß gemessen, und zwar gegen die Alternativ-Trasse!

Wurde durch die Stadtverwaltung und durch Sie überprüft, ob die von Frau Marx

dargestellten Fakten, Erkenntnisse, Wertung und Beurteilung der Realität entsprechen und wirklich „unüberwindliche Planungskonflikte“⁴ darstellen, die die Alternativ-Trasse verhindern?

Meines Erachtens ist die Stellungnahme von Frau Marx in vielen Punkten sachlich fehlerbehaftet.

3. Sicherheit von Gashochdruckleitung:

Nach Ansicht der NETG, Open Grid wird die Gashochdruckleitung dem Stand der Technik entsprechen und sicher sein.



(Bilder aus Internet, genaue Quelle nicht bekannt)

*Impressionen des Störfalls an Gashochdruckleitung in Ludwigshafen am 23.10.2014, DN 400 mm,
1 Toter, 21 Verletzte*

*50 Häuser wurden beschädigt, 25 Wohnungen unbewohnbar,
massive Hitzeauswirkungen noch in 150 m Entfernung, einschließlich Abfackeln einer Halle in ca. 100 m
Entfernung (unteres, rechtes Bild)*

Ursache: Arbeiten an der Leitung durch den Betreiber

⁴ Siehe Nr. 5 der Vereinbarung vom 13.01.2015/18.12.2014 der NETG mit der Stadt Leverkusen

Wie etliche Störfälle an Gashochdruckleitungen jedoch beweisen, sind Gashochdruckleitungen jedoch nicht immer sicher. Störfälle an Gashochdruckleitungen und deren massive Auswirkungen sind nicht nur Stand des Wissens und Stand der Technik sondern auch schon sehr lange allgemeine anerkannte Regel der Technik!

Die Behauptung von NETG, Open Grid, dass bei der Planung der Stand der Technik in Form der Einhaltung der „Technische Regel Arbeitsblatt G 463, Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 16 bar – Einrichtung“ des DVGW⁵ ist meines Erachtens falsch. Bei der Trassierung wird meiner Ansicht nach der in Nr. 3.1.1 Umwelt und Trassierung des Arbeitsblattes G 463 aufgeführte oberste Planungsgrundsatz „Bei der Trassierung von Gasleitungen sind deren Sicherheit und der Schutz von Mensch und Umwelt die wichtigsten Einflussgrößen“ nicht berücksichtigt. Der Stand der Technik wird somit nicht eingehalten.

Des Weiteren werden von der NETG die von der Bundesrepublik Deutschland akzeptierten Empfehlungen der UNECE „17. Land-use planning consideration should be taken into account both in the routing new pipelines (e.g. to limit proximity to populated areas and water catchment areas to be the extent possible), and in decisions concerning proposals for new developments/building in the vicinity of existing pipelines.“⁶ (Freie Übersetzung, auszugsweise: Die Trassen von neuen Leitungen sollen möglichst weit weg von bewohnten Gebiet geplant werden) nicht eingehalten. Der Stand der Technik wird somit wieder nicht eingehalten.

4. Auswirkungen eines möglichen Störfalles an der GGS Waldschule, Leverkusen

In der Anlage DK2 sind für die planfestgestellte Gashochdruckleitung, DN 900, 70 bar die Auswirkungen eines Störfalles „Feuerball“ direkt neben (30 m) der GGS Waldschule, Leverkusen, dargestellt. Die dargestellten Letalitätsradien für

⁵ DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

⁶ Empfehlung der „UNECE Safety Guidelines – Good Practice for Pipelines“, die von den Vertragsstaaten im November 2006 akzeptiert wurde.

UNECE United Nations Economics Commission for Europe (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen). Die Bundesrepublik Deutschland trat der UNECE 1973 bei.

Todesopfer wurden anhand des Rahmenberichtes⁷ zur standardisierten Ausmaßabschätzung und Risikoermittlung der schweizerischen Erdgaswirtschaft berechnet. Zu den Todesopfern (während eines normalen Schultage ca. 350 Todesopfer, während Schulfest ca. 1.400 Todesopfer) kommen noch zahlreiche Schwerstverletzte und Verletzte hinzu.

Es stellt sich die Frage: Wie viele Menschen sind wir als Gesellschaft bereit bei einem möglichen Störfall zu opfern?

Wie viele Menschen sind Sie bereit zu opfern?

5. Planerischer Störfallschutz während der 50 – 70 Jahre langen Nutzung?

Die Gashochdruckleitung mag ja direkt nach dem Bau möglicherweise sicher sein. Doch wie lange? Bleibt sie dies während der langen Nutzungsdauer von 55 bis 70 Jahre? Könnte es nicht sein, dass in 20 oder erst in 50 Jahren unsere Gesellschaft sich eine ordentliche Überwachung, Wartung und fachgerechte Reparatur von Gashochdruckleitungen gar nicht mehr leisten kann bzw. will und die Leitungen mit erheblichen Risiken verrotten (siehe unter anderem den damaligen Zustand der Infrastruktur in der ehemaligen DDR und Sowjetunion).

Hätten Sie sich vor 20 Jahren vorstellen können, dass unsere Verkehrsinfrastruktur (Straßenbrücken, Straßen, Eisenbahnbrücken, Schleusen am Nord-Ostseekanal) im Jahr 2016 so verfallen sein werden, das es Notwendig ist, zum Erhalt der Tragsicherheit/Standicherheit auf Brücken Fahrverbote für LKW zu verhängen (z.B. Leverkusener Rheinbrücke, A1-Brücke in Wuppertal-Schwelm, etc.) und auch Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Spurverschwenkungen auf einer Vielzahl von Brücken notwendig sind?

War es damals für Sie denkbar, dass wir mit der Leverkusener Autobahn-

⁷ Sicherheit von Erdgashochdruckleitungen, Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseneinschätzung und Risikoermittlung - Revision 2010, Schweizerische Erdgaswirtschaft und Sicherheit von Erdgashochdruckleitungen, Schadensszenarien - Erläuterungen zum "Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseneinschätzung und Risikoermittlung" - Revision 2010, Schweizerische Erdgaswirtschaft

Rheinbrücke im Jahr 2015/2016 ein „Mahnmal des Infrastrukturverfalls“⁸ haben werden?

Ist ein solches Szenario nicht auch bei anderen Infrastrukturobjekten, wie Gashochdruckleitungen, denkbar?

Sind nicht auch Auswirkung eines Erdbebens vorstellen? Die Gashochdruckleitung liegt teilweise in Erdbebenzone 1.

Sind nicht auch Sabotage oder Terroranschläge auf die Gashochdruckleitung vorstellbar?

Für alle diese Szenarien ist ein planerischer Störfallschutz, der negative Auswirkungen eines Störfalles auf Mensch und Umwelt so klein wie möglich hält, zu planen und umzusetzen. Planerischer Störfallschutz, heißt vorrauschauend, zukunftsorientiert zu planen und zu bauen!

Der notwendige planerische Störfallschutz ist im Bereich der GGS Waldschule und der anderen Bebauung durch die planfestgestellte Trasse offensichtlich nicht erfolgt.

6. Missbräuchliche Nutzung von Gashochdruckleitungen als Gasspeicher

Die Gaswirtschaft nimmt zurzeit die Power-to-Gas Technologie in den Fokus. „Dabei wird Wasser mit Hilfe von Windstrom mithilfe von Windstrom in Wasserstoff und bei Bedarf weiter in Methan umgewandelt“⁹. Dieses erzeugte Gas wird in das Erdgasverteilungsnetz (Gashochdruckleitungen) eingespeist und dort gespeichert. Die Gastransportleitungen werden somit in Gasspeicher umfunktioniert. Die Sicherheitsvorschriften, Bestimmungen, Anforderungen und gesetzliche Vorgaben sind für Gasspeicher erheblich höher und strenger als für Gastransportleitungen (Gashochdruckleitungen).

⁸ Zitat von NRW-Verkehrsminister Groschek, SPD

⁹ Zitat: Artikel von Hr. Hans-Christoph Neidlein, Anzeigensonderveröffentlichung des Süddeutschen Verlages (SZ) am 22.09.2016

Es ist mit höchster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die neue Gashochdruckleitung nicht nur als Gastransportleitung sondern als Gasspeicher, ohne Einhaltung der für Gasspeicher gültigen strengeren technischen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, von der NETG genutzt wird. Die Nutzung als Gasspeicher ist von der NETG meines Erachtens von vornherein geplant. Ansonsten hätte die NETG, unter anderem aus Kostengründen, die Leitung auf dem aller kürzesten Weg durch den Wald verlegt. Diese kürzere Trasse wäre nur im Bereich der Waldsiedlung ca. 400 – 500 m kürzer als die jetzige, planfestgestellt Trasse. 500 m preiswerter, nicht dem Stand der Technik entsprechender, Gasspeicher! Auf der ca. 23 km langen NETG-Leitung sind noch weitere Gasspeicher-Leitungsstrecken vorhanden.

Eine Nutzung der Gastransportleitung als Gasspeicher ist meines Erachtens daher unzulässig, rechtsmissbräuchlich und illegal.

7. Forderungen

Um die Auswirkungen eines möglichen Störfalles, der im Laufe der langen Nutzungsdauer (55 – 70 Jahre) passieren kann, zu verringern, fordere ich Sie auf, zum Schutz der Menschen, deren körperlichen Unversehrtheit und Leib und Leben, alles dafür zu tun und zu kämpfen, dass der notwendige planerische Störfallschutz, die Umtrassierung der Gashochdruckleitung, möglichst weit weg von der GGS Waldschule und der anderen Bebauung, umgesetzt wird.

Das Plädoyer einer einzelnen Unterabteilung der Bezirksregierung, welches meines Erachte erheblich fehlerbelastet ist, kann keine Grundlage für die Feststellung „es sei ein unüberwindlicher Planungskonflikte vorhanden“ sein. Es kann auch nicht Grundlage für die Entscheidung des Rates der Stadt Leverkusen sein.

Ich fordere Sie auf, zum Schutz des Schutzgutes Mensch, den Beschluss zu fassen, dass die Klage beim OVG Münster fortgeführt wird.

Des Weiteren sollte die Vereinbarung mit der NETG verlängert werden und mit der NETG zielgerichtet an der Umtrassierung der Gashochdruckleitung gearbeitet

werden.

Bei der Bezirksregierung und Aufsichtsbehörden sollte der Antrag auf Überprüfung der Gefährdungslage sowie Beurteilung und Abwägung „Schutzgut Mensch“ gestellt werden, und ggf. beim OVG durchzusetzen. Solange eine solche Überprüfung der Gefährdungslage mit Abwägung des Schutzgutes Mensch nicht erfolgt ist, sind eventuelle Baumaßnahmen, auch vorbereitende Baumaßnahmen und Rodungen, durch den Vorhabenträger per Einstweilige Verfügung zu verhindern.

Bitte lassen Sie sich auch nicht, wie im Schreiben der NETG¹⁰ vorgeschlagen, für 20.000 € „kaufen“.

Ich bitte Sie des Weiteren, in der Ratssitzung am 26.09.2016 zu beantragen und dafür zu stimmen, dass in dieser Sitzung das Votum aller einzelnen Ratsmitglieder zu der Beschlussvorlage namentlich dokumentiert wird. Bekennen Sie „Farbe“, bitte stehen Sie öffentlich zu Ihrem Votum und verstecken sich nicht hinter der „Burka - geheime Abstimmung“. Bekennen Sie sich zu Ihrer Verantwortung.

Für Rückfragen, Erläuterungen sowie Einbringung mit meiner Sachkunde und örtlichen Detailkenntnisse stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlev Kraneis



PS: Hinweisen möchte ich darauf, dass weder Sie, noch die Stadtverwaltung, die im Jahr 2014 von mir angebotene Hilfe der Einbringung meiner Sachkunde und örtlichen Kenntnisse nicht in Anspruch genommen haben.

¹⁰ Siehe Anlage 4 der Ratsvorlage 2016/1222: Schreiben der NETG vom 12.05.2016

Detlev Kraneis

Von: Neugebauer, Stephan <stephan.neugebauer@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 23. September 2016 13:18
An: 'Rolf Kraneis'
Betreff: AW: NETG-Gasleitung, Klageerfolg zu Planfeststellungsbeschluss, Beschlussantrag der Verwaltung.

Sehr geehrter Herr Kraneis,

Ihre E-Mail habe ich Frau Regierungspräsidentin Walsken vorgelegt und sie hat mich gebeten, Ihnen hierauf zu antworten.

Den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der NETG-Erdgasleitung, die nahe der GGS Waldschule verläuft, habe ich am 29.11.2013 erlassen. Hiergegen hat die Stadt Leverkusen beim Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW Klage erhoben.

Das OVG NRW hat bisher noch nicht entschieden, da die Stadt Leverkusen eine außergerichtliche Einigung mit der Vorhabenträgerin anstrebte. In diesem Zusammenhang hat ein Gutachterbüro eine Umweltstudie für eine alternative Trasse erstellt. Zu dieser Umweltstudie hat meine hiesige Landschaftsbehörde eine ausschließlich auf ihren Aufgabenbereich begrenzte Stellungnahme abgegeben.

Eine Abwägung der landschaftsrechtlichen Belange mit anderen Belangen, beispielsweise der Sicherheit der Menschen, findet in einem entsprechenden Verfahren statt, das ich nur auf Antrag durchführen kann. Ein solcher Antrag liegt mir bisher nicht vor und soll nach meiner Kenntnis auch nicht gestellt werden.

Soweit die Stadt Leverkusen darüber berät, ob sie die Klage vor dem OVG NRW zurückzieht, schenkt sie hierzu die Erfolgsaussichten ihrer Klage ein.

Für die Bezirksregierung Köln bestand und besteht aktuell kein Anlass für eine abschließende, abwägende Entscheidung.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen den aktuellen Verfahrensstand, den die Medien zum Teil missverständlich wiedergeben, ausreichend darlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Neugebauer

Bezirksregierung Köln

Dezernat 25 "Verkehr, Planfeststellung und -genehmigung

50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2694

Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2890

E-Mail: stephan.neugebauer@brk.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Folgen Sie uns auch auf Twitter: <https://twitter.com/BezRegKoeln>

Von: Rolf Kraneis [<mailto:rolf.kraneis@plck.de>]

Gesendet: Mittwoch, 14. September 2016 11:46

An: uwe.richrath@stadt.leverkusen.de; Stadt Lev Mandatsträger; bernhard.marewski@finland.de

Cc: KSTA Leverkusen; Rheinische Post; stephan.neugebauer@brk.nrw.de

Betreff: NETG-Gasleitung, Klageerfolg zu Planfeststellungsbeschluss, Beschlussantrag der Verwaltung.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Planfeststellungsbeschluss zum Trassenverlauf der geplanten Hochdruckgasleitung wurde im Jahre 2013 beschlossen. Angesichts der zunehmenden Gefahren terroristischer Anschläge, die vorwiegend grÄ¼tmÄ¼glicher PersonenschÄ¼den zum Ziele haben, ist es unverantwortlich, ein GefÄ¼hrdungspotential in unmittelbarer NÄ¼he â€“ 30 m - einer Grundschule zu schaffen. Es wÄ¼re ein Leichtes, eine solche in ca. 1,5 m Tiefe verlaufende Hochdruckleitung â€“ 70 bar â€“ mittels Sprengstoff zeitgenau zu beschÄ¼digen und das austretende Gas zur Explosion zu bringen. Dieses Zenarium ist zu beachten und ggf. einzuklagen. Die StaatsfÄ¼hrung betont immer wieder, daÃ¼ eine 100 %-ige Sicherheit gegen terroristische Gewalt nicht gewÄ¼hrt werden kann. Sollte die AufsichtsbehÄ¼rde nicht bereit sein, ein PlanÄ¼nderungsverlangen zu ermÄ¼glichen, wÄ¼re zu Ä¼berlegen, Anzeige wegen fahrlÄ¼ssiger oder sogar bewuÃ¼yter GefÄ¼hrdung der Ä¼ffentlichen Sicherheit, zu erstatten. Die ablehnende BegrÄ¼ndung einer TrassenÄ¼nderung, ohne das Schutzgut Mensch abgewogen zu haben, ist schon fahrlÄ¼ssiges Verhalten einer verantwortlichen BehÄ¼rde genug, die Entwicklung von Gefahrpotentialen zu negieren, ist fast kriminell .

Mit freundlichen GrÄ¼Ã¼en,

R. Kraneis , Dipl.-Ing.

Rolf Kraneis

MendelssohnstraÃ¼e 44

51375 Leverkusen

Tel.: 0214 - 5 34 97

Fax: 0214 - 5 49 10

E-Mail: rolf.kraneis@plck.de

NETG Gashochdruckleitung, Bereich GGS Waldschule, Leverkusen-Waldsiedlung

Anlage DK 1

**Gegenüberstellung
 planfestgestellte Trasse mit der Alternativ-Trasse**

Grundlage: Stellungnahme von Frau Marx, HLB, Abteilung 51, Bezirksregierung Köln
 vom 27.11.2015

1. Trassenverlauf

Nachfolgend wird der Trassenverlauf in Bezug auf Nutzung von bestehenden Wegen und Strukturen untersucht. Im beigefügten Lageplan ist die bisher planfestgestellte Trasse rot und die Alternativ-Trasse (Neue Trasse) blau gekennzeichnet

		Bisherige, planfestgestellt		Neue Trasse		Differenz	
		Trasse (rot)		(blau)		(blau) - (rot)	
1.	Trassenverlauf						
	Längenangaben ca.						
	1: auf Weg	390	m	690	m	300	m
	2: neben Weg	190	m	0	m	-190	m
	3: schmaler Trampelpfad	280	m	190	m	-90	m
	4: breiter Trampelpfad	0	m	190	m	190	m
	5: durch Wald	530	m	200	m	-330	m
	Gesamtlänge	1.390,00	m	1.270,00	m	120	m

Trassenlänge:

Die Trassenlänge der Alternativ-Trasse ist insgesamt ca. 1.270 m lang und somit 120 m kürzer als die ca. 1.390 m lange planfestgestellte Trasse.

Nutzung vorhandene Strukturen, Wege, Pfade:

Wege: Die Alternativ-Trasse nutzt auf ca. 690 m vorhandene breite Wege. In Teilbereichen hat ein Weg einige Kurven. Dies ist für den Leitungsbau jedoch kein Hindernis, da Gashochdruckleitungen auch mit Bögen verlegt werden können. Die planfestgestellte Trasse nutzt nur 390 m vorhandene Wege.

Trampelpfade: Die Alternativ-Trasse nutzt auf ca. 190 m einen breiten und auf 190 m einen schmaleren Trampelpfad. Der breite Trampelpfad war bis vor einigen Jahren noch ein Weg, der von 2-3 nebeneinander laufenden Personen genutzt werden konnte. In der Vergangenheit wurde dieser breite Trampelpfad immer wieder freigeschnitten.

Topografie:

Beide Trassen müssen den vorhandenen Geländehöhenunterschied, der zwischen dem Dünnwalder Wald hinauf zur Bensberger Straße. und hinunter zur Dhünn überwinden.

Im Bereich der Bensberger Straße ist jeweils der Hochpunkt beider Trassen. Die Alternativ-Trasse kreuzt die Bensberger Straße erheblich niedriger, sodass die Alternativ-Trasse insgesamt weniger Höhenunterschied überwinden muss als die planfestgestellte Trasse.

Trassierung neben vorhandenen Weg:

Im südlichen Bereich ist laut Planfeststellungsbeschluss vorgesehen, dass die planfestgestellte Leitung neben der vorhandenen, ca. 50 Jahre alten,

Gashochdruckleitung verlegt wird. Die vorhandene Leitung liegt laut den Planunterlagen des Planfeststellungsverfahrens im östlichen Bereich des vorhandenen Weges. Die planfestgestellte neue Leitung soll laut Planfeststellungsbeschluss östlich der vorhandenen Leitung verlegt werden. Dies hat zur Folge, dass die planfestgestellte neue Leitung auf ca. 190 m, neben dem vorhandenen Weg, direkt im Wald verlegt wird.

Durchquerung reinen Wald:

Die Alternativ-Trasse durchquert insgesamt ca. 330 m weniger reines Waldgebiet. Der betroffene Wald beider Trassen ist Nutzwald.

2. Zu Nachteilsauflistung auf Seite 2 der Stellungnahme von Frau Marx

Zu Punkt 1 Boden- und Wasserschutzfunktion:

Da mir das Gutachten vom Büro Lange nicht zur Verfügung steht, kann ich zu dem Punkt nur eingeschränkt Stellung nehmen.

Dass die Boden- und Wasserschutzfunktion durch die Alternativ-Trasse stärker berührt wird, ist für mich nicht nachvollziehbar. Beide Trassen verlaufen laut Geologischer Karte überwiegend im Dünensand. Südlich der Mendelssohnstraße verlaufen beide Trassen durch Decksand (trockenen Sand).

Die Alternativ-Trasse verläuft ab der vorhandenen alten Gashochdruckleitung nach Nord-Ost auf dem Weg „Am Jungholz“. Der Weg „Am Jungholz“ ist größtenteils ein Dünenrücken, der seitlich in beide Richtungen abfällt. Die Alternativ-Trasse verläuft auf diesem Rücken, fern von Wasserschichten.

Die planfestgestellte Trasse verläuft parallel der alten vorhandenen Gashochdruckleitung bis kurz vor der Bebauung „Mendelssohnstr.“. Dabei kreuzt die planfestgestellte Trasse ein altes Bachbett. Dieses Bachbett steht immer wieder

unter Wasser.

Beurteilung:

Dass die Alternativ-Trasse gegenüber der planfestgestellten Trasse Nachteile für die Boden- und Wasserschutzfunktion haben soll, kann ich nicht nachvollziehen.

Zu Punkt 2 Zerschneidungswirkung:

Die Alternativtrasse nutzt insgesamt 300 m mehr vorhandene Wege und 100 m mehr vorhandene sehr alte Trampelpfade (breite und schmale). Die Strukturen dieser Wege und Pfade sind schon seit mehr als 50 Jahren vorhanden. Der von der Alternativ-Trasse genutzte Weg „Am Jungholz“ ist schon in den Tranchot-Karten aus dem Jahr 1801-1818 eingezeichnet.

Die Breiten der vorhandenen Wege an der Alternativ-Trasse betragen 4 - 6 m. Laut Planfeststellungsbeschluss ist für den Bau der Leitung ein 8 m breiter Arbeitsraum am Boden vorgesehen. Ein ebenso breites freizuhaltendes Lichtraumprofil wurde im Planfeststellungsbeschluss nicht beschlossen. Das heißt, außerhalb des Arbeitsraumes stehende Bäume dürfen in den Lichtraum des 8 m breiten bodenmäßigen Arbeitsraum hineinragen. Im 8 m breiten Arbeitsraum stehen nur sehr wenige Bäume, nur diese werden entfernt.

Der betroffene Wald beider Trassen ist Nutzwald.

Beurteilung:

Meines Erachtens ist die Zerschneidungswirkung des Waldes durch die Alternativ-Trasse geringer als durch die planfestgestellte Trasse.

Die Alternativ-Trasse nutzt im Gegensatz zu der planfestgestellten Trasse überwiegend vorhandene, teilweise sehr alte Strukturen.

Zu Punkt 3 Feldermäuse:

Im nördlichen Bereich beider Trassen ist Waldgebiet. Der Abstand zwischen den beiden Trassen beträgt ca. 170 m.

Beurteilung:

Dass es im nördlichen Bereich bei der Alternativ-Trasse mehr Probleme für Fledermäuse während der Bauphase geben könnte, als in der, nur 170 m entfernten, im gleichen Waldgebiet verlaufenden, planfestgestellten Trasse halte ich für sehr weit hergeholt und unglaubwürdig.

Wenn das Thema Fledermaus Frau Marx wirklich ein wichtiges Anliegen wäre, dann hätte sie die vorhandene Fledermauspopulation und Wochenstube direkt an der planfestgestellten Trasse, im Bereich der waldseitigen Gärten der Carl-Maria-von-Weber-Straße und Mendelssohnstraße, berücksichtigt. Am Abend und in der Nacht ist dort reger Flugverkehr von vielen unterschiedlichen Feldermausarten, auch mit ihren ersten Flugversuchen, vorhanden. Dass es dort, an der planfestgestellten Trasse, ebenfalls Probleme während der Bauphase geben könnte, wird weder berücksichtigt und ist anscheinend noch nicht mal erwähnenswert.

Zu Punkt 4 geschützte Biotope:

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen wird es sich sehr wahrscheinlich um das Feuchtgebiet/Moor handeln, welches südlich des Weges „Am Jungholz“ vorhanden ist. Quer durch dieses Biotop verläuft die vorhandene alte Gashochdruckleitung. Direkt neben der alten Leitung verläuft die planfestgestellte neue Leitung und zerschneidet das schützenswerte Biotop. Die Alternativtrasse biegt von der vorhandenen Trasse an der Kreuzung „Am Jungholz“/alte Gasleitung in Richtung Nord-Osten ab. In diesem Bereich ist eine Erhöhung aus Sandboden, der Dünenrücken, auf dem der Weg „Am Jungholz“ liegt, beginnt dort. Die Geländeoberkante ist dort deutlich höher als im Feuchtgebiet. Der Abstand zwischen Feuchtgebiet und der Alternativ-Trasse beträgt ca. 20 - 30 m.

Beurteilung:

Dass die gesamte planfestgestellte Trasse das gesamte gesetzlich geschützte Biotop auf einer Länge von mehr als ca. 500 m direkt durchschneidet, und dass dieses Feuchtbiotop, welches u.a geschützte Reptilien beherbergt, während der Bauphase der planfestgestellten Leitung durch eine Wasserhaltung trocken gelegt wird, war der Behörde bisher egal. Jedoch soll die Alternativ-Trasse, die ca. 30 m Entfernung zum Feuchtgebiet hat, allen Ernstes nachteilig sein.

Zu Punkt 5 Landschaftsbild

Hierzu verweise ich zu meinen Erläuterungen zu Punkt 2.

Ergänzend ist festzustellen, dass anders als bei der Alternativ-Trasse bei der planfestgestellten Trasse Rodungen direkt an der Waldgrenze erfolgen. Der Kronenbereich wird sich dort nicht wieder ausbilden können. Der Waldübergang zu Freiflächen hin verliert durch die Rodungen am Waldrand seine Schutzfunktion gegen Stürme und Windwurf. Die bisher durch Übergangsbäume geschützte Waldkante wird entfernt.

Die Alternativtrasse verläuft, im Gegensatz zur planfestgestellten Trasse, überwiegend auf vorhanden Wegen und Strukturen.

Durch die planfestgestellte Trasse werden neue Schneisen und neue Strukturen im Wald geschaffen. Die planfestgestellte Trasse verändert somit das Landschaftsbild erheblich.

Beurteilung:

Die Schutzfunktion eines intakten Waldrandes für den Wald gegen Einwirkungen aus Wind/Sturm wird durch die planfestgestellte Trasse verringert.

Durch die Alternativ-Trasse wird das Landschaftsbild im Gegensatz zur

planfestgestellten Trasse nur marginal verändert. Alte, sehr alte Strukturen des Waldes bleiben erhalten.

Gesamtbeurteilung:

Ich persönlich kann mich des Eindrucks leider nicht erwehren, dass Frau Marx irgendetwas anderes untersucht hat.

Leverkusen, den 24.09.2016

Detlev Kraneis



Letalitätsradien Szenario Feuerball

Betroffene: Schüler/innen, Lehrpersonal, Anwohner

- Szenario 1** Normaler Schultag: ca. 350 Todesopfer
- Szenario 2** St. Martinsumzug ca. 1.400 Todesopfer
- Szenario 3** Schulfest (Samstags) ca. > 1.400 Todesopfer

zuzüglich etliche Verletzte und Schwerverletzte.



Letalitätsradien R-FE Feuerball für Personen im Freien und Radius RZ1-FE für die Entzündung des Gebäudeinnern während des Feuerballs entsprechend dem Rahmenbericht "Sicherheit von Erdgasdruckanlagen - Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseneinschätzung und Risikoprüfung, Revision 2010" der Schweizerischen Erdgaswirtschaft, Tabelle 7